

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 5

22. NOVEMBER 2006

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	8
Service @	10
RVG aktuell	11
Juventus	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

»Ja,

ich will mich doch fortbilden. Ich gebe aber zu, dass meine Bemühungen häufig im Versuchsstadium stecken bleiben, weil die Alltagsarbeit bekanntlich vorgeht und ein auf mein Fachgebiet maßgeschneidertes Angebot noch nicht auf dem Markt ist. Häufig kommen die Fachzeitschriften auch zu spät, der Besuch von Seminaren ist meist teuer und zeitaufwendig. «

So oder so ähnlich äußern sich viele Kollegen im persönlichen Gespräch, wenn dieses auf das zwar allgemein als notwendig erkannte, aber dennoch oftmals unlustbesetzte Thema "Fortbildung" kommt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat jetzt in Wahrnehmung Ihres gesetzlichen Auftrages, die Fortbildung der Anwaltschaft zu fördern (§ 177 BRAO) zwei völlig neue und außerordentlich praktische Wege der Fortbildung geschaffen:

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



Das

Fortbildungszertifikat



können Sie zu Werbezwecken von der Bundesrechtsanwaltskammer als Markenzertifikat erwerben und z.B. sowohl auf Ihrem Briefpapier, als auch in Ihrer Kanzlei in werbewirksamer Weise verwenden.

Die Nutzungsberechtigung für das Zertifikat wird Ihnen von der Bundesrechtsanwalts-

kammer erteilt, wenn Sie nachweisen, in den letzten drei Jahren mindestens 360 Fortbildungspunkte aus vier verschiedenen Teilbereichen (materielles Recht, Verfahrens- oder Prozessrecht, Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung und Berufsrecht einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht) erworben zu haben. Welches die Voraussetzungen im Einzelnen sind, können Sie sich selbst anschauen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken. 

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Sie können sowohl durch Eigenstudium, durch juristische Fachveröffentlichungen, durch Teilnahme an Gesprächskreisen, durch Prüfertätigkeit und - last but not least - natürlich auch durch den Besuch von Seminaren und Fachveranstaltungen Punkte sammeln.

Über die praktischen Hilfsmittel, die Ihnen die Antragstellung erleichtern, können Sie sich auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de im Abschnitt "Fortbildungszertifikat" im Einzelnen informieren.

Wie alle Neuigkeiten wird auch dieses Zertifikat sicherlich eine Zeit brauchen, ehe es sich am Markt etabliert hat. Wir sind aber davon überzeugt, dass gerade angesichts der bevorstehenden Öffnung des Rechtsberatungsmarktes Qualitätswerbung für die

Anwaltschaft das Wichtigste und Effektivste sein wird, um sich im Markt zu behaupten.

Damit das Punkte-Sammeln mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist, hat die BRAK in Kooperation mit der Verlagsgruppe Wolters Kluwer ein System der

BRAK Online-Fortbildung

entwickelt. Zu dem Preis von 5,- Euro pro Monat und Rechtsgebiet erhalten Sie in den insgesamt 19 Teilrechtsgebieten:

- Allgemeines Zivilrecht
- Zivilverfahrensrecht
- Kosten- u. Vergütungsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Miet- und WEG-Recht
- Versicherungsrecht
- Handels- u. Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Steuerrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Urheber- und Medienrecht
- Medizinrecht
- Strafrecht
- Verwaltungsrecht
- Sozialrecht

alle 14 Tage einen umfangreichen Newsletter, der sowohl Gerichtsentscheidungen aller Instanzen, als auch sonstige Veröffentlichungen aufbereitet.

Online-Fortbildung ist ein Zukunftsmarkt, der Verlag Wolters Kluwer als Gewinner einer von der BRAK durchgeführten Ausschreibung hat in das Projekt massiv Manpower und Geld investiert, um der Kollegenschaft ein attraktives Angebot zur Verfügung zu stellen.

Die Einzelheiten einschließlich eines kostenlosen Probeabos für einen Monat finden Sie auf der Internetseite der BRAK, aber auch wenn Sie die Adresse

www.brakonlinefortbildung.de

anklicken. 

Die meisten Rechtsanwaltskammern - so auch Hamburg - haben sich entschieden,

das praktische Handling im Zusammenhang mit Zertifikat und Online-Fortbildung bei der BRAK zu konzentrieren. Dies spart Verwaltungsaufwand und sichert eine einheitliche Handhabung.

Die BRAK hat die technischen und personellen Ressourcen geschaffen, um die hoffentlich entstehende starke Nachfrage zügig befriedigen zu können.

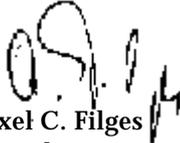
In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und den Kammern viel Erfolg beim Beschreiten der neuen Wege.

Vielleicht ist es insoweit ganz heilsam gewesen, dass das Bundesjustizministerium einer Pflicht-Fortbildung nach wie vor sehr zurückhaltend gegenübersteht und den Wunsch nach Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung bislang immer abgelehnt hat.

Nun liegt es an Ihnen und uns allen, den notwendigen Qualitätsschub auf der Basis der Freiwilligkeit zu organisieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr




Axel C. Filges
Präsident

Wahlen zur Satzungs- versammlung

Im Frühjahr des nächsten Jahres finden wieder Wahlen zur Satzungsversammlung statt. Es wird die vierte Legislaturperiode sein.

Die Satzungsversammlung ist das unmittelbar von allen Anwaltskolleginnen und Kollegen durch Briefwahl zu wählende "Anwaltsparlament". Hier werden wesentliche berufsrechtliche Weichen gestellt: Der wichtigste Bereich insoweit ist die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen und die Ausgestaltung der Verleihungsvoraussetzungen.

Aber auch die Berufsordnung selbst und deren Änderungen werden von der Satzungsversammlung beschlossen.

Insoweit ist die Mitarbeit im Anwaltsparlament von großer Bedeutung, auch wenn sie bisweilen - wie in anderen Parlamenten auch - zähflüssig und wenig effizient ist.

Nachstehend die wichtigsten organisatorischen Eckdaten der Wahl:

Die Amtszeit der (jetzigen) dritten Satzungsversammlung endet am 30.06.2007. Die Briefwahl zur Satzungsversammlung findet im April und Mai 2007 statt. Das förmliche Wahlausschreiben wird im Kammerreport vom Februar 2007 und gleichzeitig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden. Die Wahlordnung schreibt für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine 4-Wochenfrist nach Erlass des Wahlausschreibens vor. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kann mit über 8.000 Kammermitgliedern gemäß § 191b Abs. 1 BRAO neun Vertreter zur Satzungsversammlung stellen. Der Kammervorstand bittet Sie, sich bereits jetzt Gedanken zu machen, welche Kandidaten Sie für die Wahl vorschlagen möchten. Wählbar ist, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und seinen Beruf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig der Satzungsversammlung angehören.

Anwaltsverzeichnis

Ende diesen Jahres werden Sie erstmals nach fünf Jahren wieder ein von der Kammer und dem HAV gemeinsam herausgegebenes gedrucktes Anwaltsverzeichnis erhalten.

Natürlich wissen wir alle, dass die elektronischen Medien auch die Suche nach Anwälten (und natürlich das Finden) revolutioniert haben. Es gibt eine Vielzahl von elektronischen Anwaltsverzeichnissen und Anwaltsuchdiensten.

Nichtsdestotrotz ist aber immer wieder von Anwälten der unterschiedlichsten Altersgruppen der Wunsch geäußert worden, ein gedrucktes Verzeichnis nutzen zu können.

Die Vorstände der Kammer und des Vereins folgen diesem Wunsch und haben deshalb eine Neuauflage produziert. Diese hat gegenüber der schlichten elektronischen Anwaltssuche einen ungeheuren Vorteil:

Das neue Anwaltsverzeichnis hat einen umfangreichen Serviceteil mit Adressen und Telekommunikationsverbindungen der Hamburger Gerichte und der wichtigsten Behörden. Wir haben viel Arbeit und Aufwand darauf verwandt, ein möglichst vollständiges Telefon- und Telefaxverzeichnis der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden zusammenzustellen. Wir sind daher guten Mutes, dass das Buch auch für begeisterte Web-User zu einem gern zur Hand genommenen Hilfsmittel werden wird.

Dialog

Der Kammervorstand hat auf seiner Sitzung vom 01.11.2006 den Dialog mit der Politik aufgenommen.

Vor Beginn der normalen Vorstandssitzung war eine Delegation der CDU-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft beim Kammervorstand zum Zwecke eines gegenseitigen Gedankenaustausches zu Gast.

Der Vorstand und die Fraktion der CDU waren sich in dem Wunsch einig, bei rechtspolitisch bedeutsamen Gesetzesinitiativen früher als bisher mit dem gegenseitigen Meinungsaustausch zu beginnen.

Die CDU-Fraktion betonte den Wert anwaltlichen Sachverständes bei entsprechenden Gesetzesvorhaben.

In den folgenden Monaten wird der Vorstand in gleicher Weise Gespräche mit den anderen in der Hamburgischen Bürgerschaft vertretenen Parteien führen.

Rechtsdienstleistung

Der Regierungsentwurf des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes war Gegenstand einer von der Kammer veranstalteten Podiumsdiskussion in der Grundbuchhalle.

Rechtsanwalt Johnigk von der BRAK berichtete zunächst über den bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Empfehlungen abgegeben, die aus Sicht der Anwaltschaft eine wesentliche Verbesserung darstellen. Ob allerdings die Bundesregierung diesen Empfehlungen folgt, ist vollkommen offen. Das Gesetz wird voraussichtlich frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2007 in Kraft treten.

Sodann ging es vor allen Dingen darum, wie mit der vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeiten zur beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen auch solcher Berufe umzugehen sein wird, die bisher nicht "sozietätsfähig" gewesen sind.

Die Neufassung des § 59 a BRAO eröffnet diese Möglichkeit für alle "vereinbaren" Berufe, enthält also keine abschließende Aufzählung mehr. Die Diskussionsteilnehmer meinten übereinstimmend, dass für bestimmte Berufe wie z.B. Ärzte, Architekten, psychologische Mediatoren die Sozietätsmöglichkeit sinnvoll sein kann. Allerdings entstehen hierdurch vollkommen neue und bisher auch nicht im Ansatz gelöste Fragen z.B. im Zusammenhang mit der Haftung: Sollen Rechtsanwälte für die Baumängel ihrer assoziierten Architekten haften? Soll die anwaltliche Haftpflichtversicherung zukünftig auch für Arzthaftpflichtfehler gelten, wenn Arzt und Anwalt Sozien sind? Bei Unternehmensberatern stellt sich die steuerliche Frage, ob die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmensberaters die freiberufliche Tätigkeit des Anwalts steuerrechtlich infiziert.

Fragen über Fragen, aber keine Antworten. Es spricht deshalb einiges dafür, dass die bisher nicht durchdachte Regelung des neuen § 59 a BRAO zumindest weiter überarbeitet werden muss.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und der Hamburgische Anwaltverein richten im nächsten Jahr wieder ein

Beginnerforum für Referendare und junge Rechtsanwälte

am

**17. Januar 2007 ab 9.15 Uhr
in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg,**

aus. Es wird ein Forum zur Information über die wichtigsten Fragen des Berufseinstieges sein. Als Schmäckerl gibt es darüber hinaus einen

Fotowettbewerb: Der besondere Augen-blick.

Es sollen Aufnahmen, die etwas ganz Besonderes in oder an den Hamburger Gerichtsgebäuden zeigen, prämiert werden. Die Präsidenten der Gerichte haben gestattet, dass zum Zwecke der Teilnahme an diesem Wettbewerb auch in den Gerichten fotografiert werden darf; im Gebäude des OLG bitten wir allerdings um vorherige Anmeldung bei Frau Oest (42843-2005).

Die Jury besteht aus den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, des Landgerichts und des Amtsgerichts Hamburg sowie je einem Vertreter des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und des HAV.

Als Preisgeld für das beste Foto sind 1.000,- Euro ausgelobt, als zweiten und dritten Preis gibt es jeweils 100,- Euro. Im Gegenzug übertragen die Teilnehmer(innen) den Präsidenten der Gerichte sowie den Vorständen das Nutzungsrecht an den Aufnahmen. Teilnahmeberechtigt sind junge Anwältinnen und Anwälte, die am 10. Januar 2007 noch nicht länger als drei Jahre zugelassen sein werden. Dieser Tag ist auch der Einsendeschluss. Ihre Aufnahmen, die nicht größer als Format DIN A 3 sein dürfen, reichen Sie bitte spätestens am 10.01.2007 zweifach beim Hamburgischen Anwaltverein, Ziviljustizgebäude, Zimmer B 200, ein. Wie auch sonst ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Das inhaltliche Programm gestaltet sich wie folgt:

In der Grundbuchhalle:

- **9.15 Uhr bis 9.30 Uhr:**
Begrüßung
- **9.30 Uhr bis 10.00 Uhr:**
Die Arbeitsmarktsituation für Juristen
(Referentin: Frau Bröker,
Arbeitsagentur Hamburg)
- **10.00 Uhr bis 10.20 Uhr:**
Die Einkommenssituation junger Juristen
(Referentin: Rechtsanwältin Conrad, HAV)
- **10.30 Uhr bis 11.00 Uhr:**
Kooperationsformen
(Referent: Rechtsanwalt Heintze, Hamburg)
- **11.15 Uhr bis 11.45 Uhr:**
Vertragsgestaltung für angestellte und
freie Mitarbeiter (Referent: Rechts-
anwalt Müller, Hamburg)
- **12.30 Uhr bis 13.00 Uhr:**
Anwaltsmarketing (Referenten: Rechtsanwältin
Conrad/Rechtsanwalt Scharmer, beide Hamburg)
- **13.30 Uhr:**
Fotowettbewerb:
Preisverleihung durch die Jury

In den Verhandlungssälen um die Grundbuchhalle herum:

- **10.00 Uhr:**
Vertragsgestaltung/Einzelfragen
(Rechtsanwältin Spranger, Hamburg)
- **10.00 Uhr:**
Prüfungsablauf (GPA)
- **10.30 Uhr:**
Fragen zum Versorgungswerk für
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- **10.30 Uhr bis 12.00 Uhr:**
Persönliche Bewerbungsberatung durch
Frau Bröker
- **11.00 Uhr:**
Alles rund um die Fachanwaltschaften
(Rechtsanwalt Scharmer).
- **12.00 Uhr:**
Das Wichtigste im Zusammenhang mit
Honorarvereinbarungen
(Rechtsanwalt Reineke, Hamburg)

Aufruf zur Weihnachtsspende

Auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Notsituationen mit massiven finanziellen Schwierigkeiten, teils aus Alters- teils aus Krankheitsgründen oder nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diesen Kolleginnen und Kollegen aus allen Kammerbezirken Deutschlands hilft die Hülfskasse seit vielen Jahren.

Dank Ihrer Spendenbereitschaft konnte die Hülfskasse für Weihnachten 2005 finanzielle Unterstützung in Höhe von ca. 140.000,00 Euro leisten. 262 bedürftigen Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen oder Hinterbliebenen aus 26 Kammerbezirken, konnten damit die Weihnachtstage etwas verschönert werden. Zusätzlich wurden 80 Kindern oder in Ausbildung befindlichen Jugendlichen Buchgutscheine im Wert von insgesamt 1.600,00 Euro übersandt.

Dafür danken wir Ihnen sehr!

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation der Betroffenen etwas zu erleichtern. Daher unser Aufruf:

**Helfen Sie auch in diesem Jahr
mit einer Spende zu Weihnachten!**

und:

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns bitte. Wir helfen gern. Telefon: (040)36 50 79.

Konten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr.: 0309906
BLZ: 200 700 00

oder

Postbank Hamburg
Konto-Nr.: 474 03-203
BLZ: 200 100 20

CARE International Deutschland:

Den nachfolgenden von CARE verfaßten Text drucken wir auf Bitte dieser Organisation nach. Eine Empfehlung des Kammervorstandes ist damit nicht verbunden.

CARE: Diese vier Buchstaben bedeuten "sich kümmern". Seit 1945 stehen sie für eine einzigartige Hilfsorganisation, die gegründet wurde, um Not und Hunger leidenden Menschen im Nachkriegseuropa - vor allem in Deutschland - beizustehen. Vor 60 Jahren wurde das CARE-Paket zum Symbol direkter Hilfe von Mensch zu Mensch. Die damaligen CARE-Paket Empfänger sind heute vielfach die Geber und Spender an Hilfsorganisationen wie CARE. Eine besondere Form des Spendens ist zudem die Testamentsspende. Diese bietet Erblassern die Möglichkeit, über das Leben hinaus Zukunft in ihrem Sinne mitzugestalten. Viele Erblasser verspüren den Wunsch, sich sozial zu engagieren und etwas Bleibendes zu schaffen. Gerade wenn keine erbberechtigten Nachkommen vorhanden sind und der Fiskus erben würde, stellt sich für viele Erblasser die Frage nach sinnvollen Alternativen. Eine Testamentspende zugunsten einer Hilfsorganisation kann dann ein befriedigendes Zeichen setzen.

Heute ist CARE eine der größten privaten Hilfsorganisationen der Welt. Das Budget von CARE setzt sich zusammen aus privaten Spenden, Testamentsspenden, Firmenspenden, Bußgeldern sowie aus öffentlichen Mitteln. Gemeinsam mit Schwesterorganisationen bildet CARE International Deutschland ein globales Netz der humanitären Hilfe. Die konkrete Hilfe ist weder an politische, ethnische oder religiöse Kriterien gebunden. CARE konzentriert seine Hilfe in durch Krieg und Naturkatastrophen benachteiligte Länder auf vier Schwerpunkte: Nothilfe und Neuanfang, Ernährung, Gesundheit, Bildung und Einkommen.

Zum Thema hat CARE eine Testamentsbroschüre erstellt, die über e-mail (info@care.de) bestellt werden kann. Weitere Informationen sind auf der CARE-Homepage www.care.de zu finden.

CARE International Deutschland e.V.
Dreizehnmorgenweg 6, 53175 Bonn
Tel.: 0228-97563-0

Achtung Fachanwalts- bewerber

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die im nächsten Jahr oder noch in diesem Jahr einen Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung stellen wollen, ist die Neuregelung der Fortbildungspflicht in § 4 Abs. 2 und § 16 FAO von besonderer Bedeutung.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 FAO beginnt die neue Fortbildungsregelung in § 4 Abs. 2 FAO ab 01.01.2007.

Dies bedeutet: Die bisherige "fortbildungsfreie" Zeit von vier Jahren ab Lehrgangsbeginn entfällt ersatzlos.

Wer also z.B. den Fachlehrgang im Jahre 2004 begonnen hat, muss sich ab 01.01.2007 ebenso fortbilden wie diejenigen, die den Lehrgang 2005 oder 2006 begonnen und abgeschlossen haben.

Für diejenigen, bei denen der Lehrgangsbeginn schon jetzt länger als vier Jahre zurückliegt und die ihn über Fortbildungen "frisch" gehalten haben, ändert sich nichts.

Sollten Sie Detailfragen haben, gibt Ihnen der für Fachanwaltsangelegenheiten zuständige Kammergeschäftsführer, Rechtsanwalt Scharmer, gerne Auskunft.

Erinnerung

Bitte denken Sie daran, dass Sie als Fachanwalt verpflichtet sind, jährlich Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden gegenüber der Rechtsanwaltskammer un- aufgefördert nachzuweisen.

Sollten Sie aus zwingenden Gründen nicht in der Lage sein, Ihr Fortbildungskontingent bis zum Jahresende 2006 zu erfüllen, so können Sie die fehlenden Stunden noch im ersten Quartal 2007 nachholen und den entsprechenden Nachweis erbringen.

Anfang nächsten Jahres erhalten alle Fachanwälte, bei denen die Nachweise bisher nicht vorliegen, von der Geschäftsstelle eine schriftliche Erinnerung.

ARGE Forum Anwältinnen

In der Augustausgabe des Kammerreports wurde auf das Forum "ARGE Anwältinnen" hingewiesen, dessen Auftaktveranstaltung am 22. September stattfand.

Neben den Impulsreferaten "Selbstwertgefühl - warum wird auf meinen Schriftsatz nur kurz und knapp geantwortet?" und "Marketing für Rechtsanwältinnen" wurden anhand von Workshops Marketingmöglichkeiten für Anwältinnen erarbeitet, erörtert, bewertet und untereinander ausgetauscht. So konnte jede der anwesenden Anwältinnen direkt von den Erfahrungen profitieren und die für die eigene Kanzleistrategie oder berufliche Situation umsetzbaren Ideen mitnehmen.

Aufgrund des vollen Erfolges wurde beschlossen, die Veranstaltung in losem Turnus fortzuführen.

Alle Anwältinnen sind daher wieder herzlich eingeladen, am

**Freitag, den 2. Februar 2007,
Ziviljustizgebäude Zimmer B 200
in den Räumen des HAV,**

am Ausbau des Netzwerkes mitzuwirken.

Diesmal wird es um das Thema Stimme gehen.

Hinterher wird das Erlernte in Workshops angewandt und vertieft.

Und auch diesmal soll der Nachmittag in einem gemütlichen Abend ausklingen.

Kostenbeitrag für den Nachmittag (ohne Abendessen) 20,- Euro.

Fragen beantwortet Frau Köteles-Yousefi: d.kooteles-yousefi@brbappel.de

Anmeldeschluss ist der 26.01.2007.

Vorschüsse

Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat eine Untersuchung über die unterschiedlichen Gepflogenheiten in Anwaltskanzleien bei der Erhebung von Vorschüssen angestellt und hierzu eine Pressemitteilung herausgegeben.

Sie finden den Text nachstehend im Wortlaut:

» Vergütungsvorschüsse: Untersuchung zeigt unterschiedliche Gepflogenheiten in Anwaltskanzleien auf

(Essen - 06. November 2006) - Rechtsanwälte dürfen, so gestattet es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausdrücklich, von ihren Mandanten einen angemessenen Vergütungsvorschuss für ihre Tätigkeit verlangen. Eine Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltmanagement hat ergeben, dass Rechtsanwälte nach Abschluss einer Vergütungsvereinbarung in sehr unterschiedlichem Ausmaß von diesem gesetzlich eingeräumten Vorschussrecht Gebrauch machen: 15% der Rechtsanwälte geben an, grundsätzlich einen Vorschuss zu beanspruchen. 54% machen dies von der Person des Mandanten abhängig, 24% entscheiden in Abhängigkeit von der Art des Mandats. 24% aller Rechtsanwälte beanspruchen nach Abschluss einer Vergütungsvereinbarung grundsätzlich keinen Vorschuss.

Vorschüsse sind für Rechtsanwälte insbesondere auch deshalb wichtig, weil rund 8% aller anwaltlichen Vergütungsforderungen gegenüber Mandanten nicht realisiert werden können. Hiervon sind, so hat das Soldan Institut herausgefunden, in besonderem starkem Maße kleinere Kanzleien betroffen. Solche Kanzleien beanspruchen von ihren Mandanten daher signifikant häufiger Vorschüsse als größere Sozietäten. Eine weitere Erkenntnis des Soldan Instituts: Ist der Mandatsbearbeiter Kanzleiinhaber, muss ein Mandant häufiger mit einer Vorschussforderung rechnen als wenn er es mit einem angestellten Rechtsanwalt zu tun hat, der nicht die unternehmerische Verantwortung für die Kanzlei trägt.

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Soldan Instituts: "Mandanten sind häufig überrascht, wenn sie mit einer Vorschussforderung ihres Rechtsanwalts konfrontiert werden. Unsere Zahlen zeigen allerdings, dass nur ein geringer Prozentsatz der Rechtsanwälte grundsätzlich auf solche Vorschüsse verzichtet - nicht zuletzt auch, weil die anwaltliche Tätigkeit sich häufig über Monate oder Jahre hinzieht."

Das Soldan Institut hat auch analysiert, wie Rechtsanwälte reagieren, wenn ein angeforderter Vorschuss vom Mandanten nicht gezahlt wird. Nur 22% der Advokaten stellen ihre Bemühungen in einem solchen Fall ein. Die meisten Rechtsanwälte mahnen ihre Mandanten hingegen schriftlich, telefonisch oder durch ihr Kanzleipersonal. Sich darauf zu verlassen, dass der Rechtsanwalt auch ohne Vorschuss arbeitet, ist allerdings eine riskante Taktik: Nur 19% der Rechtsanwälte bleiben unabhängig von der Zahlung des Vorschusses tätig. «

Sozietätstrennung

Trennen sich die Mitglieder einer Sozietät, ist dies in aller Regel ohnehin schwierig und häufig auch schmerzlich.

Durch einen Erlass des Bundesfinanzministeriums können jetzt auf die Beteiligten Kollegen auch unerwartete steuerliche Schwierigkeiten zukommen: Da es sich bei der Trennung um eine so genannte "Realteilung" handelt, können "stille Reserven" in Form von Mandatsbeziehungen dazu führen, dass erhebliche Steuerzahlungen fällig werden.

Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten des Sachverhaltes und der teilweise dramatischen steuerlichen Auswirkungen durch die Lektüre eines von der Bundesrechtsanwaltskammer verfassten Merkblattes und des Erlasses des Bundeswirtschaftsministeriums. Sie finden beides, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Empirische Untersuchungen

Bei rechtspolitischen Diskussionen taucht immer wieder die Frage auf: "Wie ist das eigentlich in der Praxis?"

Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) hat sich als eine Hauptaufgabe das Durchführen empirischer Untersuchungen gegeben.

Sie finden nachstehend einen Hinweistext über die vom IFB Nürnberg bislang erstellten Schriften, die Sie bei dem IFB direkt anfordern können:

» Das Institut für freie Berufe Nürnberg veröffentlicht im Rahmen seiner Schriftenreihe verschiedene Informationsschriften zum Thema Rechtsanwälte sowie allgemein zu den Freien Berufen. Derzeit erhältlich sind im Rahmen der Schriftenreihe die Themen "Marketing in Anwaltskanzleien" (Bd. 25, 2002), "Kooperationsformen bei Rechtsanwälten" (Bd. 27, 2005), "Zur freiwilligen Rückgabe von Zulassungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland" (Bd. 28, 2005) sowie im Rahmen der kurzen Reihe "Ein Jahr Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - Auswirkungen der Novellierung des anwaltlichen Gebührenrechts auf die berufliche und wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft" (2006), "Wettbewerb in Freien Berufen - Bestandsaufnahme und Perspektiven" (2004), "Die Zukunft der Freien Berufe und ihrer Kammern" (2005). Die Schriften beinhalten aufbauend auf der Analyse von themenspezifischen Sekundärdaten jeweils die Ergebnisse verschiedener durch das Institut für Freie Berufe Nürnberg durchgeführter empirischer Studien. Damit enthalten die verschiedenen Ausgaben der Schriftenreihe aktuelles Datenmaterial, welches direkt durch Befragungen der Berufsträger ermittelt wurde.

Die Veröffentlichungen sind über die Homepage des Instituts für Freie Berufe Nürnberg unter <http://www.ifb.uni-erlangen.de> oder telefonisch unter 0911/23565-12 (Frau Albrecht) bzw. per E-Mail: sigrid.albrecht@ifb.uni-erlangen.de gegen eine Schutzgebühr zu beziehen. Zudem können Sie sich auch postalisch an das IFB wenden: Institut für Freie Berufe Nürnberg, Marienstr. 2, 90402 Nürnberg. Auf der Homepage finden Sie weitere berufsspezifische Informationen. «

Geschäftsanfall

Im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt vom 30. September 2006 ist die Statistik über den Geschäftsanfall bei den Hamburger Gerichten und Staatsanwaltschaften veröffentlicht worden.

Sie enthält auch Angaben zur durchschnittlichen Verfahrensdauer, jeweils alles untergliedert nach einzelnen Zuständigkeiten und Verfahrensarten.

Wenn Sie sich im Detail informieren wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier. 

16% oder 19% auf Vorschüsse?

Im Hinblick auf die bevorstehende Mehrwertsteuererhöhung entsteht in der Praxis immer wieder die Frage, ob Vorschüsse und später das Gesamthonorar mit 16% oder 19% Mehrwertsteuer belegt werden müssen, wenn der Auftrag in diesem Jahr angenommen worden ist.

Die Antwort ist im Prinzip relativ einfach: Wenn das Mandat nächstes Jahr endet, werden 19% fällig.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte einem von der Bundesrechtsanwaltskammer erstellten Merkblatt, welches Sie in der Internet-Fassung des Kammerreportes finden, wenn Sie hier klicken. 

@@@ @ @

Elektronischer Rechtsverkehr - Handelsregister

Realisiert seit 15. September 2006:
Der Elektronische Rechtsverkehr mit dem Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg. Nähere Informationen, wie Sie daran teilnehmen können, erfahren Sie in unserer virtuellen Poststelle unter der URL www.poststelle.justiz.hamburg.de

Bürgerservice-Landesrecht Online

Realisiert seit 1. September 2004:
Das gesamte Hamburger Landesrecht im Internet kostenfrei und ohne Anmeldung. Jeder Bürger kann die für ihn geltenden Vorschriften im Internet einsehen und recherchieren.

Internet-Registerauskunft

Jederzeitige Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) von jedem PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Die Internet-Registerauskunft ist deutlich kostengünstiger als die konventionelle

Beantragung eines schriftlichen Registerauszuges, die bloße Suche nach Unternehmen und die sich daraus ergebene Trefferliste ist kostenfrei. Die Auskunft erfordert eine vorherige, kostenfreie Registrierung.

Online-Mahnantrag

Mit den Verfahren "Online-Mahnantrag" und "Profi-Mahn" besteht die Möglichkeit, mit einer Signaturkarte Anträge vollelektronisch über das Internet an das Amtsgericht Hamburg zu übermitteln - jetzt auch ohne vorherige Registrierung!

Urteilsdatenbank - Online

Aktuelle Gerichtsentscheidungen finden Sie in der Urteilsdatenbank der Hamburger Justiz - online abrufbar, bequem recherchierbar nach Datum, Aktenzeichen, Gericht und Stichwörtern.

Insolvenzbekanntmachungen

Das Online-Portal für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Hamburg. Neben den Veröffentlichungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg sind auch Informationen aus anderen Bundesländern verfügbar und online recherchierbar.

Elektronische Klagen beim Finanzgericht

Seit dem 1. Mai 2002 können mit einer Signaturkarte Klagen, vorläufige Rechtsschutzgesuche und Schriftsätze per e-Mail beim Finanzgericht Hamburg als bundesweit erstem Gericht eingereicht werden.

Zwangsversteigerungstermine

Hier haben Sie Zugang zu den von zvz.com namens und im Auftrag der Hamburger Amtsgerichte (sowie vieler weiterer Gerichte) veröffentlichten Zwangsversteigerungsterminen.

Online-Melderegister

Sie wissen nicht, wo Ihr Schuldner gemeldet ist? Dieser Dienst des Hamburg-Gateway erteilt Ihnen online Auskünfte aus dem Hamburger Einwohnermelderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, die aktuell gemeldete Adresse, die Wegzugsadresse außerhalb Hamburgs und ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist. Die Auskunft erfordert eine vorherige Registrierung.

Orts- und Gerichtsverzeichnis

Sie wissen nicht, welches Gericht örtlich zuständig ist? Das zuständige Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht finden Sie in der NRW-Orts- und Gerichtsdatei. Der Jusline-Gerichtsfinder zeigt darüber hinaus das für diesen Ort zuständige Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht auf.

Online-Abruf aus dem Grundbuch

Hamburg führt seine Grundbücher bei den Amtsgerichten nur noch in elektronischer Form. Notare und andere Abruflberechtigte können direkt von ihrem Arbeitsplatz aus Grundbuchblättern zur Einsichtnahme online abrufen. Während hierfür bis 2005 noch eine spezielle Software und ein ISDN-Anschluss erforderlich waren, genügt heute technisch ein beliebiger Internetanschluss.

Prozesskostenhilfe

Informationen über die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, erhalten Sie im Internet-Angebot der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA). Dort gibt es auch PKH-Formulare zum Download.

www.e-justice.hamburg.de

Neu:

In Nordrhein-Westfalen gibt es nunmehr beim automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren die Möglichkeit der Antragstellung ohne Verwendung des amtlichen Vordrucks. Man kann das Portal "www.online-mahnantrag.de" nutzen. Die hierauf bezogene Mitteilung des Direktors des Amtsgerichts Hagen vom 14. August 2006 finden Sie im Original, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Auch beim Deutschen Patent- und Markenamt gibt es etwas Neues: Eine Verordnung über die Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs, die Sie im Internet verfügbaren Bundesgesetzblatt 2006, Seite 2159 ff. finden.

Für **Hamburg** gibt es folgende Neuerungen:

(1) Die bundesweite "Orts- und Gerichtsdatei" in dem Justizportal (www.justiz.de) wurde erweitert. Hier können nun nicht nur die zuständigen ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften recherchiert, sondern auch Kontaktdaten (Anschriften, E-Mail, Homepage) aller Fachgerichte, Vollzugsanstalten und Landesjustizverwaltungen abgerufen werden.

(2) Seit dem 15.09.2006 können bei dem Amtsgericht Hamburg Unterlagen nach § 8a Absatz 1 Satz 3 HGB über eine "virtuelle Poststelle" auch elektronisch zum Handelsregister eingereicht werden. Diese Poststelle soll weiter ausgebaut werden und künftig auch anderen Gerichten und Verfahrensbereichen als gemeinsame Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung stehen.

Rechtsprechungs- übersicht

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrem Tätigkeitsbericht auch eine Übersicht über allgemein interessierende Urteile zu kontroversen Fragen des RVG.

Wir geben nachstehend die wichtigsten Passagen aus dieser Rechtsprechungsübersicht wieder:

» Einigungsgebühr

Das **LAG Baden-Württemberg** entschied in seinem **Beschluss vom 06.09.2005**, dass die **Einigungsgebühr im Kündigungsschutzprozess** anfällt, wenn der beklagte Arbeitnehmer außergerichtlich den Prozessbevollmächtigten des Klägers erklärt, er nehme die streitgegenständlichen Kündigungen zurück und der Kläger möge umgehend die Arbeit wieder aufnehmen, wenn der Kläger mit der "Rücknahme" der Kündigungen einverstanden ist, seine Arbeit wieder aufnimmt und die Klage zurücknimmt.

Entsprechend entscheidet das **BAG** in seinem **Beschluss vom 29.03.2006**. Es wies zutreffend darauf hin, dass die Erklärung des Arbeitnehmers keinen einseitigen, den Anfall der Einigungsgebühr ausschließenden, Verzicht darstellt. Da eine einseitige Regelung nicht möglich ist, können die Parteien den Streit über die Wirksamkeit der Kündigung nur durch eine vertragliche Regelung beseitigen, die für den Anfall der Einigungsgebühr erforderlich ist.

Das **KG** stellte in seinem **Beschluss vom 02.05.2006** klar, dass durch den **Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung über eine unbestrittene Forderung** die Einigungsgebühr nur unter der Voraussetzung entsteht, dass der Gläubiger eine zusätzliche Sicherheit erhält, durch die eine Ungewissheit über die Durchsetzung der Forderung gegen den in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner beseitigt wird.

Von der Kommentarliteratur wird unter Berufung auf die Gesetzesbegründung hingegen die Auffassung vertreten, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung über eine unstreitige Forderung ohne weitere Einschränkung, also ohne Gewährung einer zusätzlichen Sicherheit, für das Entstehen der Einigungsgebühr ausreicht. Dies entspricht auch der amtlichen Begründung zu Nr. 1000 VV RVG.

Zur Klarstellung regte die BRAK deshalb gegenüber dem Bundesministerium der Justiz an, durch die Übernahme des Wortlautes des § 779 Abs. 2 BGB in die Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG das Entstehen der Einigungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen ausdrücklich zu regeln.

Terminsgebühr

Das **SG Aachen** und **LSG Schleswig-Holstein** entschieden jeweils, dass **keine Terminsgebühr** entsteht, wenn ein Verfahren vor dem Sozialgericht, in dem Betragsrahmengebühren entstehen, durch schriftlichen Vergleich beendet wird. Die Terminsgebühr richtet sich in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, nach Nr. 3106 VV RVG. Nr. 3106 VV RVG enthält keine in Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG entsprechenden Regelung, dass eine Terminsgebühr entsteht, wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen wurde. Die BRAK regte deshalb beim Bundesministerium der Justiz eine entsprechende Änderung der Anmerkung zu Nr. 3106 VV RVG an.

Das **OLG München** entschied in seinem **Beschluss vom 08.02.2006**, dass der **Ermäßigungstatbestand nach Nr. 3105 VV RVG bei Erlass eines zweiten Versäumnisurteils** keine Anwendung findet, wenn derselbe Prozessbevollmächtigte bereits das erste Versäumnisurteil aufgrund mündlicher Verhandlung erwirkt hatte. Diese Auffassung bestätigte der **BGH** in seinem **Beschluss vom 07.06.2006**. Die Entscheidung erging auf eine Rechtsbeschwerde gegen einen dieser Auffassung entgegenstehenden **Beschluss des OLG Nürnberg vom 28.11.2005**.

Das **KG** entschied in einem **Beschluss vom 07.03.2006**, dass der Rechtsanwalt jedenfalls dann eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG verdient, wenn er **nicht nur einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt, sondern darüber hinaus noch mehr getan hat**, z. B. mit dem Gericht die Schlüssigkeit erörtert hat.

Verfahrensgebühr

Das **OLG Schleswig** entschied am **04.04.2006**, dass dem Verfahrensbevollmächtigten im **Verfahren der weiteren Beschwerde betreffend die Erteilung eines Erbscheins** eine 0,5 Verfahrensgebühr nach

Nr. 3500 VV RVG anfällt. Eine entsprechende Anwendung von Nr. 3200 VV RVG kommt nicht in Betracht. Die BRAK wies das Bundesministerium der Justiz auch auf diesen Punkt hin und schlug vor, dass Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen nach den Nrn. 3200 VV RVG, also wie das Berufungsverfahren, vergütet werden sollten.

Strafverteidigerpauschgebühr

Das **OLG Frankfurt** stellte in seinem **Beschluss vom 14.12.2005** fest, dass der Anwendungsbereich der Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 51 RVG gegenüber § 99 BRAGO erheblich eingeschränkt sei. Sinn und Zweck der **Pflichtverteidigerpauschgebühr** nach neuem Recht sei es nicht, dem Verteidiger einen zusätzlichen Gewinn zu verschaffen. Sie solle nur eine unzumutbare Benachteiligung verhindern.

Die Festsetzung einer **Pauschgebühr für den Wahlverteidiger** nach § 42 Abs.1 RVG schließt nach einem **Beschluss des OLG Jena vom 26.08.2005** die Prüfung der Unzumutbarkeit und die Berücksichtigung der weiteren Umstände, die nach § 14 RVG bei der Bemessung der Rahmengebühr durch den Verteidiger maßgeblich sind, ein.

Ansprüche auf Pauschvergütung gem. § 99 BRAGO bzw. § 41 RVG unterliegen der **regelmäßigen Verjährung** gem. § 195 BGB. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das jeweilige Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und in Maßregelvollstreckungssachen nicht erst mit der Erledigung der Maßregel.

Auslagen

Das **VG Köln** stellte klar, dass der Rechtsanwalt, der bei Benutzung einer **Bahncard 100** die Zugverbindung kostenfrei nutzen könne, keine Fahrtkosten berechnen könne.

Zur **Erstattung der Kosten für den Erwerb einer Bahncard 100** entschied das **OLG Frankfurt am Main** in seinem **Urteil vom 03.05.2006**, dass die Kosten für den Erwerb einer Bahncard 100 bis zu Grenze der Kosten einer regulären Fahrkarte erstattungsfähig seien, wenn der Rechtsanwalt darlege, in welchem Umfang die Bahncard innerhalb der Geltungsdauer benutzt worden sei.

DAV-Regulierungsempfehlungen

Der **BGH** entschied am **07.03.2006**, dass aus der Tatsache, dass ein Rechtsanwalt nach teilweiser Regulierung eines Verkehrsunfall-schadens durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer diesem gegenüber seine Anwaltsgebühren unter Bezugnahme auf das DAV-Abkommen abrechne, nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden könne, er verzichte zugleich namens seines Mandanten auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche. Dagegen vertrat das **Hanseatische OLG Bremen** in einem **Urteil vom 14.03.2006** die Auffassung, dass es als Angebot zum Abschluss eines Erlassvertrages verstanden werden müsse, wenn der Anwalt unter Bezugnahme auf die DAV-Regulierungsempfehlungen seine Kosten nach dem Pauschalsatz in Rechnung stelle, da er damit zum Ausdruck bringe, dass er für seinen Mandanten die vom Versicherer vorgenommene Abrechnung als abschließend akzeptiere.

Unzulässige Werbung mit niedrigen Pauschalvergütungen

Das **LG Ravensburg** entschied in einem einstweiligen Verfügungsverfahren, dass die Werbung von Rechtsanwälten, Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer oder ähnlich niedrigen Pauschalsätzen anzubieten, unzulässig sei. **§ 4 Abs. 2 Satz 3 RVG finde auch nach der Neufassung von § 34 RVG ab dem 01.07.2006 Anwendung auf Vereinbarungen, die für Beratungsleistungen getroffen werden. <<**

Hamburger Kollegen

An dieser Stelle geben wir regelmäßig Kollegen aus Hamburg die Möglichkeit, sich selbst im Interview vorzustellen. Die Auswahl ist willkürlich und soll einen Überblick bieten über die Vielfalt der in Hamburg arbeitenden Rechtsanwälte.

Diese Mal hat sich Frau Susanne Beck Nielsen den Fragen der Redaktion gestellt. Die Kollegin Beck Nielsen ist Dänin und Partnerin in der deutsch-dänischen Rechtsanwaltssozietät Bang + Regnarsen. Sie ist in ihrer Sozietät zuständig für alle deutsch-dänischen Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf "cross-border business" bei Investitionen in Immobilien und moderne Energien (Sonne, Wind, Biodiesel). Frau Beck Nielsen ist seit dem Jahr 2002 europäische Rechtsanwältin nach dem EurAG und neuerdings die erste ausländische Rechtsanwältin, die aufgrund der neuen EU-Richtlinie ihre deutsche Zulassung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Wege der "Vollintegration" bekommen hat.



ZUR PERSON:

Name:

Susanne Beck Nielsen

Alter: 47

Geburtsort:

Haldersleben/Dänemark

Büroanschrift / Stadtteil:

Alter Fischmarkt 11

Als Rechtsanwältin zugelassen:

in Dänemark seit 1984

in Deutschland seit 2006

Ungefähre Wochenarbeitszeit: 60

Sonstige berufliche Tätigkeit: keine

Sonstige Ausbildungen: keine

Hobbys: Moderne Kunst, Motorradfahren, Jagd

Nebgen: Was bedeutet für Sie "Vollintegration" aufgrund der EU-Richtlinie?

Beck Nielsen: Was ich jetzt geworden bin, ist eine "ganz normale deutsche Anwältin". Ursprünglich durfte ich nur unter meiner eigenen Berufsbezeichnung als "advokat" hier arbeiten. Dann wurde ich vor knapp fünf Jahren "Europäische Rechtsanwältin" und jetzt darf ich mich qua EU-Richtlinie ganz normal "Anwältin" nennen.

Nebgen: Fühlen Sie sich in der Hamburger Anwaltschaft voll integriert?

Beck Nielsen: Ja!

Nebgen: Ich habe gelesen, Dänen wären ehrlicher als Deutsche. Glauben Sie, dass Dänen tatsächlich rechtlich anders denken und handeln als Deutsche?

Beck Nielsen: Im Prinzip ja. Ich glaube, bei vielen Dänen ist ein Wort noch ein Wort. Man kann auch einen mündlichen Vertrag abschließen, ohne nachher enttäuscht zu werden.

Nebgen: Welche dänische Rechtsnorm hätten Sie gerne nach Deutschland importiert?

Beck Nielsen: (lacht) Die Abschaffung des Abstraktionsprinzips!

Nebgen: Träumen Sie manchmal von Ihren Mandaten?

Beck Nielsen: Ja, oft. Besonders davon, ob ich jetzt alles richtig gemacht habe. (lacht)

Nebgen: Was können die Hamburger Rechtsanwälte speziell von Ihnen lernen?

Beck Nielsen: Zum Punkt zu kommen, Tinte auf den Vertrag zu kriegen.

Nebgen: Empfinden Sie Hamburg für sich als Standortvorteil?

Beck Nielsen: Ja, natürlich. Wegen der Wirtschaft und des Handels.

Nebgen: Was ist die Maxime Ihres Handelns?

Beck Nielsen: Ich tue so, als ob die Akte meine eigene wäre.

Nebgen: Würden Sie mir als Rechtsanwalt empfehlen, in Verträgen zukünftig dänisches Recht zu vereinbaren?

Beck Nielsen: Ich glaube, es ist egal, ob es Deutsches Recht ist oder nicht. Wenn man etwas vereinbart und sich nicht daran hält, dann kriegt man etwas über die Ohren, egal ob das in Deutschland, in England oder in Simbabwe ist.

Nebgen: Welche Frage würden Sie dieser Kolumne gerne hinzufügen?

Beck Nielsen: Das ist schwierig. Ich fühle mich vollständig ausgefragt.

Juventus ist ein offenes Forum, das sich vor allem an junge Kolleginnen und Kollegen wendet. Gastbeiträge sind jederzeit willkommen.

Die Fragen stellte Rechtsanwalt Christoph Nebgen (37).

Christine J. B. AuksutatStefan BachmorInger F. K. BahnsonDr. Mona BandehzadehMarco BennekMelanie BergmannCarsten BichelMalte BiesnerSergio BinkowskiEva, M. J. I. BodenstaffDr. Georg BöttnerHenrik Ulf BrandenburgChristopher George BrandtOlaf BrandtClaudius Simon BrenneisenUwe BrinkmannBeatrice Corinna BrunnAnne-Katrin BückingDr. Christian-J. BühringDr. Michael BütterSimone ClaußenDr. Hendrik CremerNadine DahmsSonja DetlefsenDr. Wiebke Maria DettmersMoritz DiekmannClaudia DittmersDr. Natascha DollDr. Axel van DreveldeDr. Rainer EckertDr. Jan Tjarko EichhornAnja EisenblätterDr. Dirk EppnerDr. Reza Fakhr ShafaeiJette Marie FalckFlorian Daniel FeistritzerVolker FlachJan Henning FroehnerJacob Philipp von GehrenDr. Florian GehrkeJulia Carolin GleimDaniela GöbelKonstantin von GoßlerJörg GrauMaria Elisabeth GreiweDr. Marcus Otto GrünAntje GuderThomas HabermannUwe HamannClaudia HänelLars HarderDr. Kirsten HartmannElisabeth HartwigDr. Nadine Alexandra HaselmayerAndreas HaßelbuschArne HechtDr. Nadim HermesCarolin HermsDr. Eric Rudolf HirschDr. Martin HöfinghoffDr. Benjamin HubDr. Sebastian IdelJulian von IlsemanAndrea JelitteFrauke JürgensenNiels KahleDr. Darius R. KempaPhilipp KersigPascale KewitzSebastian KipkeDr. Steffen KircherKatja KleinschmidtCatrin Denise KnuthMatthias KöhnKathrin KönigMarkus KöpckeDr. Oliver KriegDr. Tina Marie KrögerSebastian KrollDirk KröpkeSabine KunzeInsa LehmannMatthias LehrPeter LeichtClaudia LeipeltPer LeßmannShenja LichtenfelsDr. Jörg LinkerOliver LührsPatrick MaderAnneke MaspfuhlFalk MathewsLorenzo MatthaeiAriane MedvedMarkus MeineckeMartina MeinkeMartin MichaelisMarlen Annika MittelsteinChristian MöllerDr. Ralf MöllerDominik MontagMartin MuesViktoria MuftieffVolker MurasArne MützelStefanie NebelsieckPetra NordhoffBirte PetersOle PetersenDr. Kristin PfefferPhiline PohnHolger PreibischRicarda ProescherCordula ProescherHagen RiemannUlf RietmannHeidi RöhrbeinDr. Thomas RothärmelJohannes RothehüserWolf RückertAdrian RusinMirjam RügeAnja SämannSebastian SchmidtMarina SchmidtAnneke SchuchardtDr. Björn Schulte-RummelJens SchulzeFriederike SchwarzbergSusanne SchwierenDr. Tina SellBirgit von SelleAlexander SengeMatthias StadelDr. Mario StarkDr. Jens SteierDr. Claudia SternTheresia StillerUrs TabbertMarco Paulo Tavares LourencoJan-Hinrich TegtmeyerCarola Anke TholenStefanie TimmDr. Christian TinnefeldGuido VorwaldDr. Tobias WagnerMatthias L. WagnerKai WantzenSebastian WaßmannDr. Diane WesteraAstrid WiesemannThomas WildhagenJohannes WinterJana WirkusKirsten WolgastPeter WölkNiklas WoutersDr. Olaf WredeChristina Susanne WüstefeldAron YoungInga Zimmermann

Ausgeschiedene Mitglieder

Said Al Weissi

Christian Au

Dr. Thomas Baehr

Dorit Beeken

Alexandra Binder

Liza Christiane Bitterling

Wolfgang Blancke

Marc Alexander Collier

Doris Deike

Susanne Dickel

Dr. Falk Paul Ernst Dümichen

Dr. Tobias Ehlen

Thomas Ehling

Götz von Einem

Dr. Gottfried W. Eisenführ

Susanne Emmerich

Dr. Martin Empt

Alexander Engel

Silke Engler-Kurz

Jens-Peter Fante

Dr. Mareike Fritsche

Dr. Heiko A. Giermann

Oliver Grafeneder

Eiko Landolf Grieger

Tobias große Holthaus

Matthias Grünhagen

Sybille Hardt

Matthias Heyn

Dr. Antje Hoffmann

Alexandra Husung

Birgit Jürgensmann

Kristin Karabulut

Dr. Martin L. Kochheim

Dr. Malte Köster

Janno Krieger

Florian Kriependorf

Ulrich Krüger

Dr. Utz Küster

Lucia Kuttschrütter

Dr. Daniela Leyhausen

Karsten Loos

Gudrun Lorenz-Papra

Dr. Fritz Manasse †

Gerd Mensendiek

Christian Meyer-Helwege

Dr. Hauke Möller

Mark Mönning

Dr. Mathias Münchau

John Ogle

Dr. Anna Petersen

Wolf Quensell

Jan Joachim Rieckhoff

Jens-Berghe Riemer

Nicolas Roggel

Katrin Schaffer

Jochen Schaller

Kathrin Schlegel

Jürgen Schulz

Birte Seydlitz

Dr. Mathias Maximilian Siems

Andrea Stade

Katharina Stasch

Dr. Wolf R. Steinberg

Freda Stockfleth

Ines Struß

Jan Sudmeyer

Vera Treitschke

Simon P. Trost

André Wegner

Dr. Malte Wellhausen

Dr. Susanne Wendt

Jan Erik Windthorst

Klaus Jakobus Winkler

Dr. Klaas Ziervogel

Day-Jana Zimmermann

Dr. Mario Zinnert

ZAHL DER MITGLIEDER 31. 10. 2006:

Rechtsanwälte 8059

Rechtsbeistände 46

Ausländische Anwälte 4

Europäische Anwälte 15

Anwalts-GmbH 8

Mitglieder gem. § 60

Abs. 1 Satz 2 BRAO 1